

VEREINSTATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Frauenplatz Biel / Femmes en Réseau Bienne" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Biel. Er ist neutral in Bezug auf Religion, Nationalität und Parteizugehörigkeit.

2. Zweck

Der Verein bezweckt

- die Vernetzung verschiedenster Gruppen und Fachstellen, die den Zweck des Vereins unterstützen, mittragen und verbreiten, sowie Frauen aus Biel und Umgebung.
- die fortwährende Arbeit an der Bewusstseinsbildung für die Anliegen und Rechte der Frauen
- die Sensibilisierung für die Gleichberechtigung von Frau und Mann

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- Aktivmitglied
 1. Kollektivmitgliedern (angeschlossene Organisationen)
 2. Einzelmitgliedern

Die Kollektivmitgliedschaft steht Organisationen, die sich für Frauen- und/oder Gleichstellungsanliegen einsetzen, offen. Einzelmitglieder können Frauen und Männer sein. Männer sind jedoch nicht berechtigt, in folgenden Gremien Einsitz zu nehmen bzw. Mandate zu übernehmen: Vorstand, Geschäftsleitung, Revision.
- GönnerInnen, sind Frauen, Männer und andere Gruppierungen, Verbände, Vereine, welche die Zwecke des Vereins unterstützen.
- Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Aufnahme und Ausschluss

Über Aufnahme und Ausschluss beschliesst die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin das Recht zum Stichentscheid zu. Ein Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Austritt eines Kollektiv- bzw. Einzelmitgliedes erfolgt durch die Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Nennung der Traktanden spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen. Eine Änderung der Traktanden benötigt die Zustimmung der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird, durch den Vorstand einberufen werden. Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand und die Revisorinnen
- genehmigt Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- bestätigt die Mitgliederaufnahmen und die Mitgliederausschlüsse
- genehmigt die Statuten und Mitgliederbeiträge, sowie der Preis für KulturElle
- verabschiedet das Mandat für die Geschäftsleitung

Stimmberechtigt sind ausschliesslich die Aktivmitglieder; Kollektivmitglieder mit insgesamt drei Stimmen, Einzelmitglieder mit einer Stimme.

6. Organisation

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Revisorinnen
- die Arbeitsgruppen

Der Vorstand besteht aus der Geschäftsleitung (GL) und der Administration (Kasse und Versand) Er zählt fünf bis sieben Mitglieder. Er wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils ein Jahr gewählt.

Die Geschäftsleitung besteht aus der Präsidentin und zwei bis vier Vorstandsmitgliedern. Kassiererin und Versandfrau können gleichzeitig Mitglied der GL sein. Auf Voranmeldung stehen die Sitzungen der GL den Mitglieder offen. Aufgaben und Kompetenzen der GL sind durch ein Mandat geregelt. Das Mandat wird jährlich entweder von der GL ausgearbeitet oder die Aktivmitglieder unterbreiten einen Vorschlag zuhanden der Mitgliederversammlung.

Zwei Revisorinnen, die nicht im Vorstand tätig sind, werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung (MV) gewählt. Sie kontrollieren die Jahresrechnung und erstatten der MV Bericht.

Die GL setzt nach Bedarf Arbeitsgruppen ein, die in ihrem Bereich selbständig entscheiden, der GL aber regelmässig Bericht erstatten.

7. KulturElle

Der Verein Frauenplatz Biel/Femmes en réseau Bienne ist Herausgeberin der Infoplattform KulturElle mit Agenda für Frauen und Berichten. Für die Gestaltung und Inhalt des KulturElles ist die GL verantwortlich. KulturElle erscheint viermal jährlich und kostet im Jahr Fr. 20.-.

8. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Legaten und weiteren Einkünften. Für Schulden haftet allein das Vereinsvermögen.

Das jährliche Mandat muss ein Kostendach enthalten, das mit der Kassiererin abgesprochen wurde.

Der Vorstand kann mit Absprache der Kassiererin das Budget maximal um Fr. 2'000.- überschreiten. Grössere Überschreitungen bedürfen eine Genehmigung durch eine ausserordentlichen MV.

Die Mitgliederbeiträge und Abonnementbeiträge setzt die MV auf Antrag des Vorstandes fest. Herausgabekosten des KulturElles sollten durch Abonnementsbeiträge gedeckt werden. Mögliche Gewinne fliessen in die Vereinskasse, und Verluste werden durch diese beglichen.

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, was mit einem allfälligen Vermögen geschehen soll.

9. Statuten Änderung

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder.

10. Fusion oder Auflösung des Vereins

Eine Vereinsfusion ist einzig möglich mit einer juristischen Person, die ihren Sitz in der Schweiz hat und von den Steuern aufgrund von gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken befreit ist.

Der Verein kann von der Mitgliederversammlung von einen 2/3 Mehr der anwesenden Aktivmitglieder und von Gesetzes wegen aufgelöst werden.

Im Falle der Vereinsauflösung sollen das Vereinguthaben und das Vereinskaptal einer juristischen Person zufallen, die ihren Sitz in der Schweiz hat und selbst aufgrund von gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken steuerbefreit ist.

Die Statuten wurden in der konstituierenden Mitgliederversammlung vom November 1995 angenommen. Sie wurden in den Mitgliederversammlungen vom 5. April 2000, 28. Oktober 2004, 23. März 2007 sowie 14. Juni 2012 revidiert.